

Bezugs-Preise
Monat. einbl.
Einzelnum. 1.00
Erscheinung
jede Werktag

Der Gesellschafter

Amts- und Anzeigebblatt für den Oberamtsbezirk Nagold

Nagolder Tagblatt mit der landwirtschaftlichen Beilage Haus-, Garten- u. Landwirtschaft

Anzeigen-Preise
Die einzelne Zeile
ausgehend Schrift
oder deren Raum 15 1/2

Wortlaut der Verträge von Locarno.

Das Schlussprotokoll

Die Vertreter der deutschen, belgischen, britischen, französischen, italienischen, polnischen und tschechoslowakischen Regierung haben ihre Zustimmung zu den Entwürfen der sie betreffenden Verträge und Abkommen gegeben, die im Auftrage der gegenwärtigen Konferenz ausgearbeitet worden sind und sich auf einander beziehen:

1. Vertrag zwischen Deutschland, Belgien, Frankreich, Großbritannien und Italien (Anlage A);
2. Schiedsabkommen zwischen Deutschland und Belgien (Anlage B);
3. Schiedsabkommen zwischen Deutschland und Frankreich (Anlage C);
4. Schiedsvertrag zwischen Deutschland und Polen (Anlage D);
5. Schiedsvertrag zwischen Deutschland und der Tschechoslowakei (Anlage E).

Der Sicherheitsvertrag

Der deutsche Reichspräsident, S. M. der König der Belgier, der Präsident der französischen Republik, S. M. der König des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland und der überseeischen britischen Länder, Kaiser von Indien, S. M. der König von Italien, bekräftigt dem Wunsch nach Sicherheit und Ruhe zu genügen, der die Völker befeuert, die unter der Führung des Reichs 1914 bis 1918 zu leiden gehabt haben, haben beschlossen, einen Vertrag zu schließen und haben zu Bevollmächtigten ernannt:

Artikel 1

Die hohen, vertragsschließenden Teile garantieren jeder für sich und insgesamt in der in den folgenden Artikeln bestimmten Weise die Aufrechterhaltung des sich aus den Grenzen zwischen Deutschland und Belgien und zwischen Deutschland und Belgien und zwischen Deutschland und Frankreich ergebenden schützenden Gebietszustands, die Unverletzlichkeit dieser Grenzen, wie sie durch den in Versailles am 29. Juni 1919 unterzeichneten Friedensvertrag oder in dessen Ausübung festgelegt sind, sowie die Beobachtung der Bestimmungen der Art. 42 und 43 des bezeichneten Vertrags über die entmilitarisierte Zone.

Artikel 2

Deutschland und Belgien und ebenso Deutschland und Frankreich verpflichten sich gegenseitig in keinem Fall zu einem Angriff oder zu einem Einfall oder zum Krieg gegeneinander zu schreiten. Diese Verpflichtung findet jedoch keine Anwendung, wenn es sich handelt:
1. um die Ausübung des Rechts zur Verteidigung, d. h. des Rechts zum Widerstand gegen eine Verletzung der Verpflichtung des vorstehenden Absatzes oder gegen einen flagranten Verstoß gegen die Artikel 42 oder 43 des Vertrages von Versailles, sofern ein solcher Verstoß eine nicht herausgeforderte Angriffshandlung darstellt und wegen der Zusammenziehung von Streitkräften in der entmilitarisierten Zone ein sofortiges Handeln notwendig ist.

2. Um ein Vorgehen auf Grund des Art. 16, der Völkerbundsatzungen.

3. Um ein Vorgehen, das auf Grund einer Entscheidung der Versammlung oder des Rats des Völkerbunds oder auf Grund des Artikels 15 Abs. 7 der Völkerbundsatzung geschieht, vorausgesetzt, daß sich das Vorgehen in diesem Fall gegen einen Staat richtet, der zuerst zum Angriff geschritten ist.

Artikel 3

Im Hinblick auf die von ihnen in Artikel 2 beiderseits übernommenen Verpflichtungen verpflichten sich Deutschland und Belgien, sowie Deutschland und Frankreich, auf friedlichem Weg, und zwar in folgender Weise alle Fragen jeglicher Art zu regeln, die sie etwa entzweien, und die nicht auf dem Weg des gewöhnlichen diplomatischen Verfahrens gelöst werden können: Alle Fragen, bei denen die Parteien über ihre beiderseitigen Rechte im Streit sind, sollen Richter unterbreitet werden, dessen Entscheidungen zu befolgen die Parteien sich verpflichten. Jede andere Frage ist einer Vergleichskommission zu unterbreiten. Wird der von dieser Kommission vorgeschlagene Regelung nicht von beiden Parteien zugestimmt, so ist die Frage vor den Völkerbundsrat zu bringen, der gemäß Artikel 15 der Völkerbundsatzung befindet. Die Einzelheiten dieser Verfahren friedlicher Regelung bilden den Gegenstand besonderer Abkommen, die am heutigen Tage unterzeichnet worden sind.

Artikel 4

1. Ist einer der hohen vertragsschließenden Teile der Ansicht, daß eine Verletzung des Artikels 2 des gegenwärtigen Vertrages oder ein Verstoß gegen die Artikel 42 oder 43 des Vertrages von Versailles begangen worden ist oder begangen wird, so wird er die Frage sofort vor den Völkerbundsrat bringen.
2. Sobald der Völkerbundsrat festgestellt hat, daß eine solche Verletzung oder ein solcher Verstoß begangen worden ist, regelt er dies unerschlossenlich den Unterzeichnungsmächten des gegenwärtigen Vertrages an, und jede von ihnen verpflichtet sich, in solchem Fall der Macht, gegen die sich die beanstandete Handlung richtet, sofort ihren Beistand zu gewähren.

3. Im Fall einer offensichtlichen Verletzung des Artikels 2 des gegenwärtigen Vertrags oder eines offensichtlichen Verstoßes gegen die Artikel 42 oder 43 des Vertrages von Versailles durch einen der hohen vertragsschließenden Teile verpflichtet sich jeder der anderen vertragsschließenden Mächte, sobald er erkennbar geworden ist, daß die Verletzung oder dieser Verstoß eine nicht herausgeforderte Angriffshandlung darstellt und daß im Hinblick auf die Verletzung der Grenze, sei es auf Eröffnung der Feindseligkeiten oder die Zusammenziehung von Streitkräften in der entmilitarisierten Zone ein sofortiges Handeln geboten ist, demjenigen Teile, gegen den eine solche Verletzung oder ein solcher Verstoß gerichtet ist, sofort ihren Beistand zu gewähren. Dessen ungeachtet wird der gemäß Abs. 1 des gegenwärtigen Artikels mit der Frage befahte Völkerbundsrat das Ergebnis seiner Feststellung bekanntgeben. Die hohen vertragsschließenden Teile verpflichten sich, in solchem Fall nach Maßgabe der Empfehlungen des Rats zu handeln, die alle Stimmen mit Ausnahme derjenigen Vertreter der in die Feindseligkeiten verwickelten Teile auf sich vereint haben.

Artikel 5

Die Bestimmungen des Artikels 3 des gegenwärtigen Vertrags wird in nachstehender Weise unter die Bürgschaft der hohen vertragsschließenden Teile gestellt: Wenn sich eine der in Artikel 3 genannten Mächte weigert, das Verfahren zur friedlichen Regelung zu befolgen oder eine schiedsgerichtliche oder richterliche Entscheidung auszuführen und eine Verletzung des Artikels 2 des gegenwärtigen Vertrags oder einen Verstoß gegen die Artikel 42 oder 43 des Vertrages von Versailles begeht, so finden die Bestimmungen des Artikels 4 Anwendung. Wenn eine der in Artikel 3 genannten Mächte, ohne eine Verletzung des Artikels 2 des gegenwärtigen Vertrags oder einen Verstoß gegen die Artikel 42 oder 43 des Vertrages von Versailles zu begehen, sich weigert, das Verfahren zur friedlichen Regelung zu befolgen oder eine schiedsgerichtliche oder richterliche Entscheidung auszuführen, so wird der andere Teil die Angelegenheit vor den Völkerbundsrat bringen, der die zu ergreifenden Maßnahmen vorschlagen wird. Die hohen vertragsschließenden Teile werden diese Vorschläge befolgen.

Artikel 6

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags lassen die Rechte und Pflichten unberührt, die sich für die hohen vertragsschließenden Teile aus dem Friedensvertrag von Versailles, sowie aus den ergänzenden Vereinbarungen einschließlich der in London am 30. August 1924 unterzeichneten ergeben.

Artikel 7

Der gegenwärtige Vertrag kann nicht so ausgelegt werden, als beschränke er die Aufgabe des Völkerbunds, die zur wirksamen Wahrung des Weltfriedens geeigneten Maßnahmen zu ergreifen.

Artikel 8

Der gegenwärtige Vertrag soll gemäß der Völkerbundsatzung beim Völkerbund eingetragenen werden. Er bleibt so lange in Kraft, bis der Rat auf den drei Monate vorher den anderen Signatarmächten angekündigten Antrag

eines der hohen vertragsschließenden Teile mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Stimmen feststellt, daß der Völkerbund den hohen vertragsschließenden Teilen hinreichende Sicherheiten bietet. Der Vertrag tritt alsdann noch Ablauf einer Frist von einem Jahr außer Kraft.

Artikel 9:

Der gegenwärtige Vertrag soll keinem der britischen Dominions noch Indien irgend eine Verpflichtung auferlegen, es sei denn, daß die Regierung der Dominions oder Indiens anzeigt, daß sie diese Verpflichtungen annimmt.

Artikel 10

Der gegenwärtige Vertrag soll bestätigt werden, und die Bestätigungsurkunden sollen so bald wie möglich im Genf im Archiv des Völkerbunds hinterlegt werden. Er tritt in Kraft treten, sobald alle Bestätigungsurkunden hinterlegt sind und Deutschland Mitglied des Völkerbunds geworden ist.

Geschehen zu Locarno am 16. Oktober 1925.

Es folgen die Paraphen: L. Str., G. S., H. B., H. C., B. R.

(Luther, Stresemann, Emile Vandervelde, A. Briand, Justus Chamberlain, Benito Mussolini.)

Die Schiedsverträge

Anlage B enthält den Entwurf eines Schiedsvertrags zwischen Deutschland und Belgien.

Danach sollen die juristischen Streitigkeiten jeglicher Art zwischen Deutschland und Belgien, die nicht auf dem Weg des gewöhnlichen diplomatischen Verfahrens gütlich geregelt werden können, entweder einem Schiedsgericht oder dem ständigen Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung unterbreitet werden. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Streitfragen, die aus Tatsachen entspringen, die zeitlich vor diesem Abkommen liegen und der Vergangenheit angehören.

Vor jedem Schiedsverfahren und vor jedem Verfahren beim ständigen Internationalen Gerichtshof kann die Streitfrage durch Vereinbarung der Parteien zur Herbeiführung eines Vergleichs einer ständigen internationalen Kommission, genannt „Ständige Vergleichskommission“, unterbreitet werden. Diese ständige Vergleichskommission, die innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten gebildet werden soll, besteht aus fünf Mitgliedern, die wie folgt bestellt werden: die deutsche und die belgische Regierung ernennen je einen Kommissor ihrer Staatsangehörigkeit. Sie wählen die drei übrigen Kommissare in gegenseitigem Einvernehmen unter den Staatsangehörigen dreier Mächte. Die drei Kommissare müssen von verschiedener Staatsangehörigkeit sein. Aus ihrer Mitte bezeichnen die deutsche und die belgische Regierung den Vorsitzenden der Kommission. Die Kommissare werden für drei Jahre ernannt. Die Ständige Vergleichskommission tritt auf den Antrag der beiden Parteien in beiderseitigem Einvernehmen oder mangels eines solchen Einvernehmens auf Antrag einer der beiden Parteien, der an den Vorsitzenden zu richten ist, in Tätigkeit.

Die Arbeiten der Kommission müssen, wenn die Parteien nichts anderes vereinbaren, innerhalb von sechs Monaten nach dem Tage beendet sein, wo die Kommission mit dem Streitfall befaßt wurde. Soweit das gegenwärtige Abkommen nichts anderes bestimmt, werden die Entscheidungen der Ständigen Vergleichskommission mit Stimmenmehrheit getroffen. Kommt es vor der Ständigen Vergleichskommission nicht zu einem Vergleich, so wird die Streitfrage mittels einer zu vereinbarenden Schiedsordnung unterbreitet, entweder dem ständigen internationalen Gerichtshof gemäß den in seinen Statuten vorgeschriebenen Bedingungen und Vorschriften, oder einem Schiedsgericht gemäß den Bestimmungen des Haager Abkommens vom 18. Oktober 1907.

Können sich die Parteien über die Schiedsordnung nicht einigen, so ist jede von ihnen, nachdem sie dies einen Monat vorher angekündigt hat, befugt, die Streitfrage durch einen Antrag unmittelbar vor den ständigen internationalen Gerichtshof zu bringen.

Im zweiten Teil des Vertragsentwurfs wird bestimmt, daß nicht-juristische Fragen, über die die deutsche Regierung und die belgische Regierung uneinig sind, ohne sie auf dem gewöhnlichen diplomatischen Wege gütlich lösen zu können, der Ständigen Vergleichskommission zu unterbreiten sind. Diese hat die Aufgabe, den Parteien eine annehmbare Lösung vorzuschlagen und jedenfalls einen Bericht zu erstatten.

Wenn sich die Parteien nicht innerhalb eines Monats nach Abschluß der Arbeiten der Ständigen Vergleichskommission verständigt haben, wird die Frage durch Antrag einer der Parteien vor den Völkerbundsrat gebracht, der gemäß Artikel 15 der Völkerbundsatzung zu befinden hat.

Für beide Arten von Streitfragen ist bestimmt, daß dann, wenn die zwischen den Parteien strittige Frage aus bereits vorkommenden oder unmittelbar bevorstehenden Handlungen hervorgeht, die Ständige Vergleichskommission oder eine andere mit der Angelegenheit befahte Stelle anordnen darf, welche vorläufigen Maßnahmen zu treffen sind. Die deutsche und belgische Regierung verpflichten sich, diese Anordnungen zu befolgen und jegliche Handlung zu vermeiden, die geeignet wäre, die Streitigkeit zu verschärfen oder auszuweiden. Das Schiedsabkommen gelangt zwischen Deutschland und Belgien auch dann zur Anwendung, wenn andere Mächte gleichfalls an dem Streitfall beteiligt sind.

Coco's ps gratis

en

zur Post

ellung Bundes

zu 4 bzw. 6 1471 zu Nagold







Macdonald in Prag.

Prag, 21. Okt. Am kommenden Mittwoch oder Donnerstag trifft Ramsay Macdonald in Prag ein...

Griechisch-bulgarische Grenzzusammenstöße.

Berlin, 21. Okt. Wie die Morgenblätter melden, befragt ein Havasbericht aus Saloniki, daß reguläre bulgarische Streitkräfte die Griechen bei Demir-Hapsa angegriffen haben...

Der frühere österreichische Bundeskanzler Dr. Seipel erklärte, daß bei einer Volksabstimmung in Österreich 90 Prozent der Bevölkerung für den Anschluß an Deutschland stimmen würden.

Bei den Wahlen in der Tschechoslowakei wird das Subethendeutschtum in sieben Parteien gespalten sein.

Handel und Volkswirtschaft

Prägung von Münzgold im September. In den staatlichen Münzstätten wurden im Monat September für 0,77 Reichsmark...

Von den vorstehend aufgeführten Neuzugängen im Sept. enthalten auf die Stuttgarter Börse für 1 Million Mark...

Die Reichsmünzstätten sind auch in der ersten Hälfte des Okt. erheblich hinter dem Voranschlag zurückgeblieben.

Das ganze Aktienkapital verloren. Nach dem Jahresbericht der unter Geschäftswahl stehenden Firma Julius Schiel...

Nichtgold. Die Ueberziehung betrug 383.000 M. Dem Bestand von 97.000 M. stehen 130.000 M. bevorrechtete Forderungen gegenüber...

Der Reingewinn der Danzig-Gesellschaft, einer der englischen Kohlenbergbau-Gesellschaften, beträgt seit der letzten Hauptabrechnung etwa 80 Millionen Mark.

Die österreichischen Eisenbahnfahrpreise werden am 1. Januar 1926 um 15 v. H. erhöht und werden dann dem Nennwert nach das 14-fache des Vertriebspreises betragen.

Der russische Außenhandel. Nach der amtlichen Mitteilung war in den ersten acht Monaten des Jahres 1925 die Einfuhr nach Rußland noch um 147,5 Millionen Goldrubel größer als die Ausfuhr.

Wärkte

Ermäßigung der Schweinepreise am Stuttgarter Schlachthof. Dem heutigen Markt in Stuttgart sind 17 Bullen, 330 Jungbullen, 335 Jungschweine, 121 Kähe, 608 Kälber, 1913 Schweine, 22 Schafe und 3 Ziegen...

3 Ziegen. Davon blieben un verkauft: 2 Ochsen, 3 Bullen, 30 Jungbullen, 35 Jungschweine, 10 Kähe und 50 Schweine.

Table with market prices for various goods like wheat, rye, and oil. Columns include item names and prices.

Konkurs 1472. Emil Bihler, Möbelfabrikant in Efringen zugleich der Firma Emil Bihler doct. ist durch Beschluß vom 9. Oktober 1925 nach rechtskräftig bestätigtem Zwangsvergleich aufgehoben worden.

Calwer Wolldecken. In großer Auswahl zu äußerst günstigen Preisen. Halbwollene Decke mit Bordüre, Halbwollene Jacquarddecke, Wolleene Jacquarddecke, Kamelhaardecke, Pferdebede.

Wenn Ihr Geschäft zur Zeit schlecht geht! Warum versuchen Sie dann nicht, den Geschäftsgang durch zielbewußte Anzeigenreklame zu heben?

Frische Karpfen. 50-70 Pfr. Inhalt empfiehlt Ferd. Weimer. 2-3 feinerne Krautstanden. Obermaier Löwenprudel. Riederlage bei Kurlenbaur zum „Löwen“.

Achtung! Hausfrauen! Achtung! Großer Lumpen-Ankauf. Beim Gasthaus zur „Köhlerei“ in Nagold werden heute Mittwoch und morgen Donnerstag alle Sorten Lumpen, Knochen, Kupfen und Altpapier zu den höchsten Tagespreisen aufgekauft.

Dehagen & Klasing Monatshefte. Schönste deutsche Monatschrift. Monatlich ein Heft zum Preise von 2 Mark. Lesen Sie diese Monatshefte!

Buchhandlung ZAISER Nagold. Suchen erschien ein prächtiges Geschenkbuch Mutter. Bilder aus dem Leben von Dora Rappard-Sobat.

DAPOLIN-PUMPE neu errichtet in NAGOLD bei BENZ & KOCH, Automobile. DEUTSCH-AMERIKANISCHE PETROLEUM-GESELLSCHAFT. Theater- und Musikalische Aufführungen.

Bestellschein. Ich bestelle hiemit die Nagolder Tageszeitung „Der Gesellschafter“ mit den Illust. Unterhaltungs-Beilagen „Freizeitsunden“, „Unsere Heimat“ u. der landw. Beilage „Haus, Garten u. Landwirtschaft“ für den Monat November.

Vertical text on the right edge of the page, partially cut off, containing various notices and advertisements.